
Cocktail-Bar ausgeräumt und verwüstet

Natascha F. betreibt sehr erfolgreich eine Cocktail-Bar. Sie arbeitet selbst mit und ihre Gäste fühlen sich wohl. Am hinteren Ende des Lokals befindet sich die Notausgangstüre, in deren unmittelbarer Nähe ein an die Wand geschraubter Eisenkasten mit Glasverkleidung befestigt ist. Darin befindet sich ein an einer Metallkette angehängter Schlüssel zur Notausgangstür.

Offenbar wurde während der Öffnungszeit des Lokals – von Natascha F. und den anwesenden Gästen unbemerkt – die Glasverkleidung zerschlagen und der Schlüssel von der Kette abgerissen. Daraufhin drangen in der Nacht mehrere Diebe mit diesem Schlüssel durch die Notausgangstüre in das Lokal ein und stahlen dort Gegenstände im Wert von € 35.000,-. Zudem verursachten sie einen Sachschaden an den Einrichtungsgegenständen im Ausmaß von weiteren € 15.000,-.

Wie wird das ausgehen?

Wird die Einbruchdiebstahlversicherung, die Natascha F. für das Lokal abgeschlossen hat, den Wert der gestohlenen Gegenstände ersetzen? Muss

die Versicherung darüber hinaus den als „Vandalismusakt“ zu bezeichnenden Sachschaden begleichen? Liegt im Sinne der Begriffsdefinitionen der Einbruchdiebstahlversicherung überhaupt ein Einbruch vor, wenn sich die Täter mit einem Originalschlüssel Zutritt ins Lokal verschaffen?

Hätte sich Natascha F. beim Zusperrern ihres Lokals vergewissern müssen, dass sich der Schlüssel zur Notausgangstür am bestimmungsgemäßen Aufbewahrungsort befindet?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Natascha F. hat für ihr Lokal eine Betriebs-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen. Diese beinhaltet u.a. Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten mit (anderen) Versicherungen. Die Rechtsschutz-Versicherung übernimmt die Kosten für die rechtliche Auseinandersetzung mit dem Einbruchdiebstahlversicherer, wenn dieser die Übernahme des Schadens zu Unrecht ablehnt.

Ein ähnlich gelagerter Fall war Gegenstand eines Verfahrens beim OGH zur GZ 7 Ob 8/98.

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

